



Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

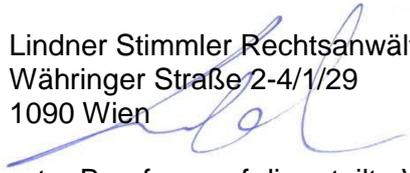
per E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Währinger Straße 2-4/1/29
1090 Wien
office@lindnerstimmler.at
lindnerstimmler.at
Tel: +43 1 36 18 220
Fax: +43 1 36 18 220 - 10

Kanzleikonto:
IBAN AT86 2011 1843 9286 7100
BIC GIBAAATWWXXX
Anderkonto:
IBAN AT32 2011 1843 9286 7102
BIC GIBAAATWWXXX

Wien, am 29. März 2022
BL/RB/enk/WPPrel3

Antragstellerin: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch: Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Währinger Straße 2-4/1/29
1090 Wien

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
(RA-Code P120701)

wegen: Windpark Prellenkirchen III - Repowering

ANTRAG

gemäß § 5 UVP-G 2000

Die Antragstellerin betreibt in der Gemeinde Prellenkirchen den aus acht Windkraftanlagen bestehenden Windpark Prellenkirchen III. Es ist beabsichtigt die bestehenden Windkraftanlagen im Zuge eines Repowering durch sieben neue Windkraftanlagen zu ersetzen.

Unter Vorlage der angeschlossenen Unterlagen wird für das Vorhaben Windpark Prellenkirchen III – Repowering eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs 1 UVP-G 2000 beantragt.

Nachstehend werden die wesentlichen Vorhabensbestandteile näher dargestellt. Eine detaillierte Wiedergabe erfolgt in den Einreichunterlagen (Beilagenkonvolut ./1). Die Nummerierung der Abbildungen erfolgt dabei nicht chronologisch, sondern orientiert sich an der Nummerierung im Technischen Bericht (Einlage 2.1.1).

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Kenndaten des Vorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt mit dem Repoweringprojekt Windpark Prellenkirchen III – Repowering in der Gemeinde Prellenkirchen die acht bestehenden Windkraftanlagen (WKA) des Windparks Prellenkirchen III durch sieben moderne Windkraftanlagen der Type Nordex N163/6.X 6,8 MW mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen zu ersetzen. Bestandteil des Vorhabens ist zeitlich vorangehend auch die Demontage der acht bestehenden Windkraftanlagen des Windparks Prellenkirchen III der Type Enercon E-66/18.70 mit je 1,8 MW.

Projektname:	Windpark Prellenkirchen III – Repowering
Anzahl der WKAs:	7 WKA
Anlagentype:	2 x Nordex N163/6.X (6,8 MW) mit Nabenhöhe 118 m 5 x Nordex N163/6.X (6,8 MW) mit Nabenhöhe 164 m
Gesamtnennleistung:	47,6 MW
Bundesland:	Niederösterreich
Standortgemeinden:	Prellenkirchen, Bad Deutsch-Altenburg und Hundsheim.
Verwaltungsbezirk:	Bruck an der Leitha

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Demontage der acht bestehenden Windkraftanlagen des WP Prellenkirchen III der Type Enercon E-66/18.70.

- Errichtung von sieben Windkraftanlagen der Type Nordex N163/6.X 6,8 MW mit einem Rotordurchmesser von 163 m. Zwei der WKA mit einer Nabenhöhe von 118 m und fünf WKA mit einer Nabenhöhe von 164 m. Die Gesamtnennleistung des neuen Windparks beträgt 47,6 MW.
- Zwischen den Windkraftanlagen werden 20 kV Erdkabelsysteme verlegt.
 - a) Die elektrische Energie der Anlagen WKA 02, WKA 05, WKA 06 und WKA 07 wird zur WKA 01 geführt und von dort mittels neu geplanter 20 kV Verkabelung (Stränge 1 und 2) direkt zum Umspannwerk Bad Deutsch-Altenburg geleitet.
 - b) Die elektrische Energie der Anlagen WKA 04 und WKA 08 wird über die zum Teil bestehende 20 kV Verkabelung (Strang 3) zur Übergabestation der Netz NÖ GmbH (im Bereich der Anlage WKA 01) geführt.
- Aufstellung eines zusätzlichen Servercontainers (Scada-Station) für die Windpark-Scada-Steuerung.
- Errichtung Kranstellflächen für die Errichtung der Windkraftanlagen, Reparaturen und Wartungen.
- Teilweise Schaffung neuer Zufahrten zu den Anlagenstandorten Windparks.
- Für Verkabelung, Wegebau und Montagearbeiten werden dauerhafte und befristete Rodungen erforderlich.

1.2 Vorhabensbestandteile

1.2.1 *Anlagentype*

Das Repoweringprojekt soll mit Anlagen der Type Nordex N163/6.X 6,8 MW mit einem Rotordurchmesser von 163 m realisiert werden. Die Anlagen WKA 01 und WKA 02 sind mit einer Nabenhöhe von 118 m geplant, die Anlagen WKA 04 bis WKA 08 mit einer Nabenhöhe von 164 m.

Die wesentliche Anlagenmerkmale sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Nordex N163/6.X
Nennleistung	6,8 MW
Rotordurchmesser	163 m
Überstrichene Fläche	17.671 m ²
Nabenhöhe ab FOK	118 m / 164 m
Bauhöhe ab FOK	199,5 m / 245,5 m
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	26 m/s

FOK = Fundamentoberkante

1.2.2 Wegebau und Kranstellflächen

Für das Vorhaben ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Dabei sind permanente und temporäre Wegebaumaßnahmen erforderlich. Permanent erforderlich sind Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten.

Während der Anlieferung der Windkraftanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte kurzzeitig temporäre Einbiegetrompeten bzw temporäre Fahrbahnverbreiterungen befestigt. Ebenso ist eine temporäre Lagerfläche geplant. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Errichtung des geplanten Windparks rückgebaut und – sofern erforderlich – rekultiviert.

Für die Errichtung der Windkraftanlagen, für Reparaturen und Wartungen sind weiters Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen. Folgende Abbildung 5 beinhaltet eine Übersichtsdarstellung der geplanten Wegebaumaßnahmen und der Anlagenstandorte (Fundamente und permanente Kranstellflächen).

Abbildung 1: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte



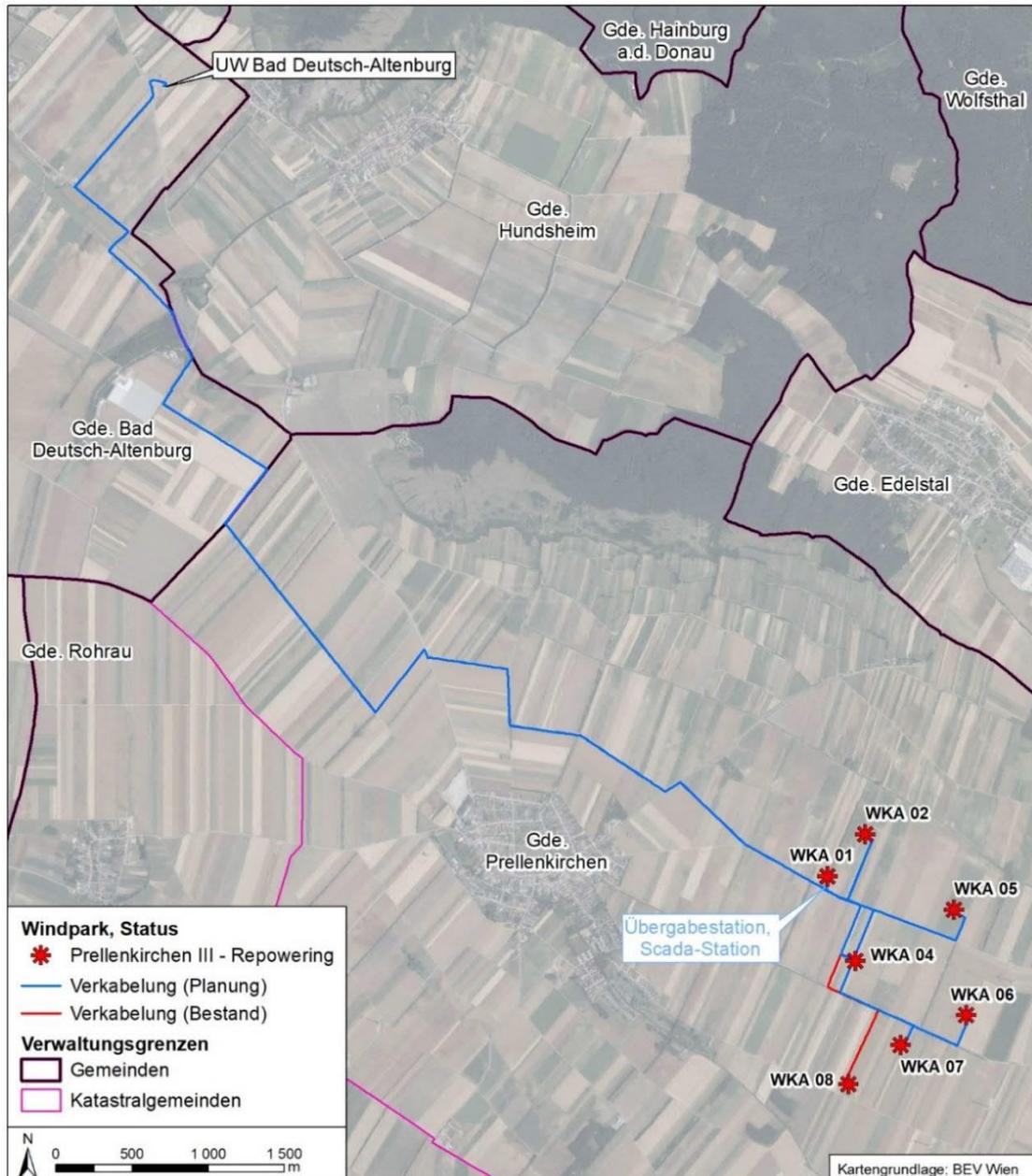
1.2.3 Windparkverkabelung

Die neu geplante 20 kV Windparkverkabelung der Anlagen WKA 02, WKA 05, WKA 06 und WKA 07 wird zur WKA 01 geführt und von dort mittels zweier neu zu errichtender Kabelstränge (Strang 1 und 2) direkt zum Umspannwerk Bad Deutsch-Altenburg geleitet.

Für die Anlagen WKA 04 und WKA 08 wird die bestehende 20 kV Verkabelung (Strang 3) weiterverwendet und in Teilbereichen durch neue Kabelstränge ergänzt. Die Verkabelung der beiden Anlagen wird zu einer Übergabestation (im Bereich der Anlage

WKA 01) geführt, welche die Vorhabensgrenze des Stranges 3 bildet. Die weiterführende, bereits bestehende, externe Netzableitung im Eigentum der Netz NÖ GmbH (Übergabestation – Umspannwerk Bad Deutsch-Altenburg) bleibt vom Vorhaben unberührt.

Abbildung 2: Übersicht – Verkabelung



1.2.4 Demontage der Bestandsanlagen

Vor Errichtung der neuen Windkraftanlagen müssen die Anlagen des Bestandswindparks Prellenkirchen III sowie dessen Nebenanlagen und bestehenden Nutzflächen rückgebaut bzw. demontiert werden. Die acht bestehenden Windkraftanlagen der Type Enercon E-66/18.70 mit einem Rotordurchmesser von

66 m und einer Nabenhöhe von 86 m verfügen über eine Nennleistung von 1,8 MW je Anlage.

Sämtliche rückgebaute und rekultivierte Flächen werden in ihre ursprüngliche (landwirtschaftliche) Nutzung rückgeführt.

1.3 Abrenzung des Vorhabens

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens

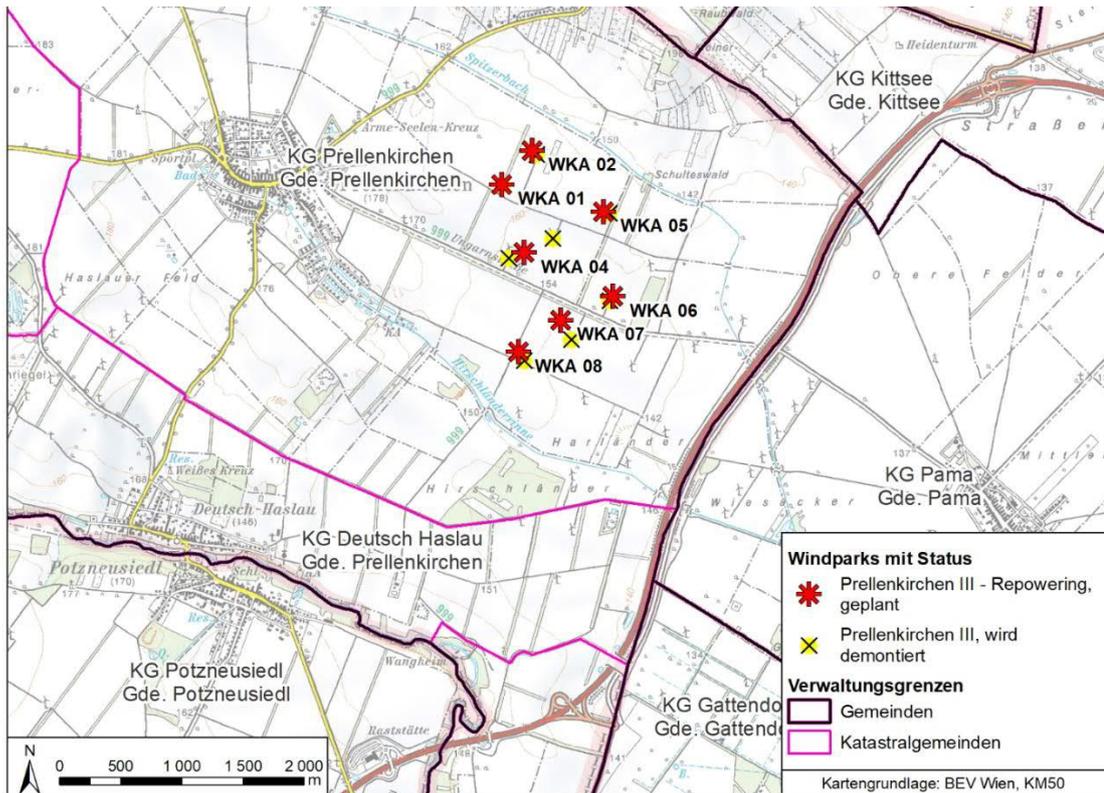
- stellen einerseits (für die Stränge 1 und 2) die 20 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im Umspannwerk Bad Deutsch-Altenburg (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die 20 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.
- stellen andererseits (für den Strang 3) die 20 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in die bestehende 20 kV Übergabestation dar. Die 20 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in der Übergabestation sind nicht Gegenstand des Vorhabens.
- Weiters bildet die Einfahrt vom befestigten Begleitweg der Landesstraße B 50 in das landwirtschaftliche Wegenetz die Vorhabensgrenze.

Nicht Bestandteil des Vorhabens sind die Sondertransportrouten.

2. **Situierung des Vorhabens**

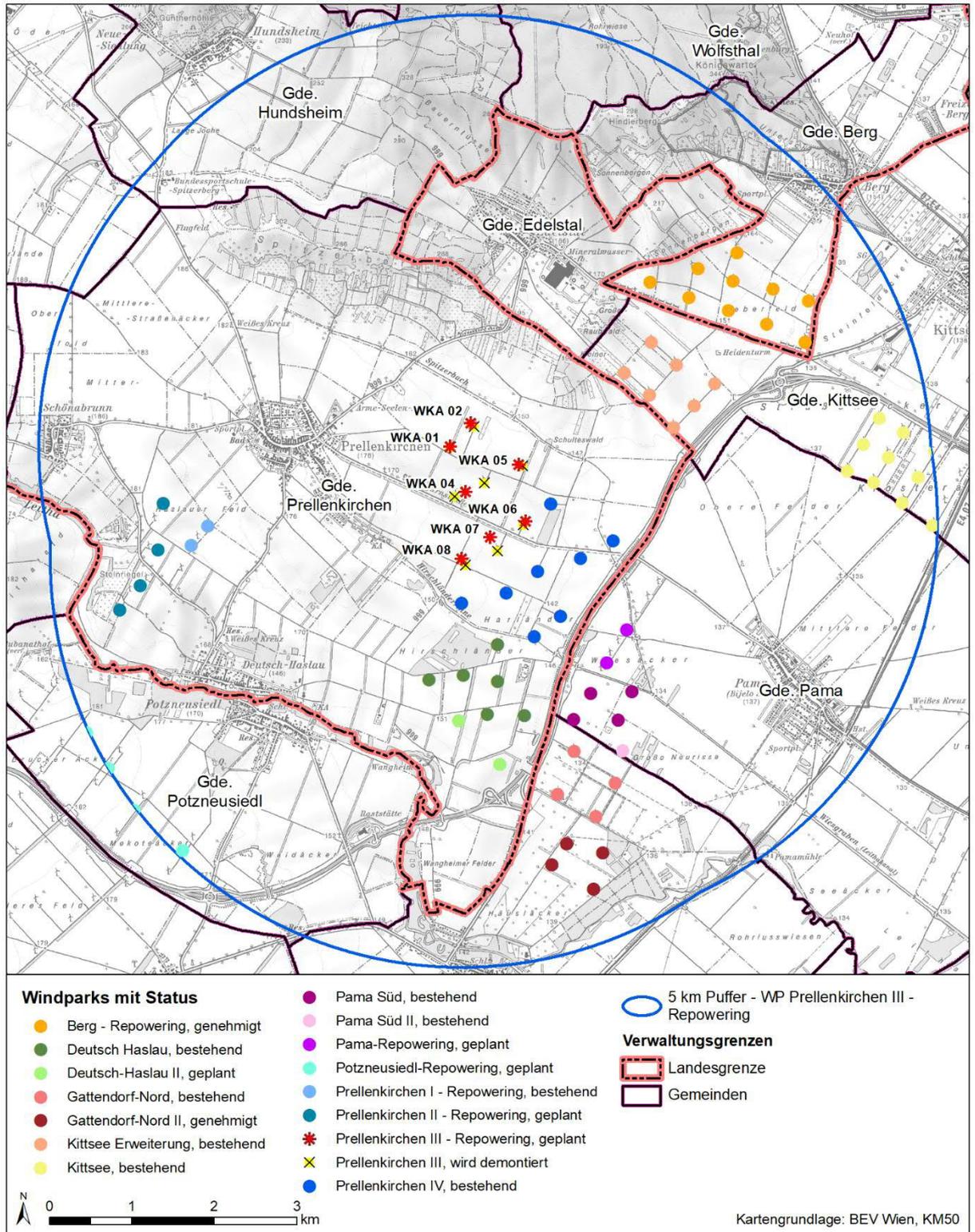
Die Koordinaten sowie Höhenangaben der geplanten Anlagenstandorte sind dem Einreichoperat zu entnehmen. Die nachstehende Abbildung 1 beinhaltet eine Übersichtsdarstellung des Windpark Prellenkirchen III.

Abbildung 1: Übersicht – Windpark Prellenkirchen III – Repowering



Aus der untenstehenden Abbildung 2 sind alle bestehenden, genehmigten sowie in Genehmigung befindlichen (geplanten) Windparks im Umkreis von 5 km um das geplante Vorhaben dargestellt.

Abbildung 2 Übersicht – benachbarte Windparks



Das Vorhaben liegt außerhalb von naturschutz- und wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten. Auch sonstige besonders geschützte Gebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

3. Flächenbedarf und beanspruchte Grundstücke

3.1 Flächenbedarf

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für die Fundamente, die Zufahrten sowie die Kranstellflächen benötigt. Für die Kranmontagen werden Kranauslegerflächen kurzzeitig beansprucht, welche nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert werden.

Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen erfolgen jeweils über vorhandene öffentliche Güterwege, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege.

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Service-, Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten. Ebenso wird ein Teil der Wegebaumaßnahmen permanent ausgeführt.

Die nachstehende Tabelle gliedert die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens nach Art der Beanspruchung.

Art der Beanspruchung	Fläche
Externe Station permanent	32 m ²
Fundament permanent	4.948 m ²
Kran – Luftraum temporär	6.434 m ²
Kranstellfläche permanent	12.173 m ²
Kranstellfläche temporär	16.287 m ²
Lagerfläche temporär	8.719 m ²
Rotor – Luftraum permanent	146.069 m ²
Weg – Bestand permanent	54.893 m ²
Weg – Ertüchtigung permanent	1.674 m ²
Weg – Neubau permanent	3.401 m ²
Weg – Neubau temporär	9.739 m ²

3.2 Rodungsflächen

Für die Errichtung der Anlagenstandorte (sowie externer Stationen), die Wegebaumaßnahmen und die Verkabelung sowie etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) werden kleinflächige permanente und temporäre Rodungen von Windschutzanlagen in einem Flächenausmaß von insgesamt 682 m² erforderlich. Die Gesamtfläche der Rodungen setzt sich im Detail wie folgt zusammen:

- Rodung unbefristet: 264 m²
- Rodung befristet: 418 m²

Insgesamt sind fünf bewaldete Grundstücke (Windschutzanlagen) von Rodungsmaßnahmen betroffen. Das Einverständnis der Grundeigentümer zu den erforderlichen Rodungen liegt der Antragstellerin vor.

Nachstehend werden die von den Rodungsmaßnahmen betroffenen Grundstücken und die Art der geplanten Rodungen (unbefristet / befristet).

KGNR	KG	Gemeinde	GNR	Rodung Nr.	Dauer	Fläche [m ²]
05110	Prellenkirchen	Prellenkirchen	1260/5	1	unbefristet	190
				1	befristet	144
			2087	2	unbefristet	23
				2	befristet	94
			2093/1	2	unbefristet	35
				2	befristet	141
05101	Bad Deutsch Altenburg	Bad Deutsch-Altenburg	847/1	3	unbefristet	16
				3	befristet	39

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Anwendbarer Tatbestand des Anhangs 1 UVP-G 2000

Die acht bestehenden Windkraftanlagen weisen eine Gesamterzeugungskapazität von 14,4 MW auf. Diese Anlagen sollen künftig durch sieben Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je 6,8 MW ersetzt werden. Der Windpark hat daher künftig eine Gesamtkapazität von 47,6 MW. Die Gesamtkapazität des Windparks erhöht sich daher gegenüber dem Bestand um 33,2 MW.

Das Vorhaben unterliegt als Windpark denkmöglich dem Tatbestand der Anhang 1 Z 6 lit a (Spalte 2) UVP-G 2000. Dieser sieht einen Schwellenwert von 30 MW vor.

Weitere Tatbestände des Anhangs 1 UVP-G 2000 werden vom Vorhaben nicht berührt. Insbesondere wird dabei betont, dass für die Realisierung des Vorhabens keine Starkstromfreileitungen (Z 16) errichtet werden. Die geplanten Rodungen im Ausmaß von insgesamt 682 m² liegen weit unterhalb der Bagatellschwelle von 25 % aller in Z 46 genannten Schwellenwerte. Letztlich werden durch den erforderlichen Wegebau die

Schwellenwerte für Straßen (Z 9) weder aufgrund der Länge, noch des erforderlichen JDTV erreicht.

4.2 Zuständigkeit der Behörde

Durch das Erkenntnis des BVwG vom 24.10.2014, GZ: W143 2003020-1/12E, WP Gänserndorf, wurde gerichtlich bestätigt, dass ein Repowering UVP-rechtlich als Änderung eines bestehenden Vorhabens anzusehen ist. Als Änderung kann die UVP-Pflicht gemäß § 3a Abs 2 UVP-G 2000 bereits ab einer Kapazitätserweiterung von 50% des Schwellenwerts nach Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000 nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.

Das Vorhaben „Windpark Prellenkirchen III – Repowering“ weist alleine eine elektrische Gesamtleistung von 47,6 MW auf. Aus dem oben zitierten Erkenntnis WP Gänserndorf ist jedoch ersichtlich, dass bestehende (abzutragende) Kapazitäten auf neue Kapazitäten angerechnet werden können. Als Änderung des bestehenden Windparks Prellenkirchen III kommt es durch das Änderungsprojekt daher zu einer Erhöhung der Erzeugungsleistung um 33,2 MW, wodurch es zu einer Kapazitätserhöhung von mehr als 100 % des in Anhang 1 Z 6 lit a (Spalte 2) zum UVP-G 2000 genannten Schwellenwerts von 30 MW kommt.

Gemäß § 3 a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes erreichen, einer UVP zu unterziehen.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Antragstellerin unter Vorlage der angeschlossenen Unterlagen ausdrücklich die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Windpark Prellenkirchen III – Repowering.

4.3 Anwendung der Großverfahrensbestimmungen

Aufgrund der Situierung des Vorhabens, insbesondere der immissionstechnisch denkbaren Beeinflussung der umliegenden Flächen, sind voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt. Die Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff AVG liegen daher vor.

Die Antragstellerin regt daher eine Vorgehensweise nach den Großverfahrensbestimmungen an.

4.4 Allgemeines zu den anwendbaren Genehmigungstatbeständen

Im Folgenden werden die nach Ansicht der Antragstellerin vom Vorhaben voraussichtlich berührten Genehmigungstatbestände nach den Materiengesetzen dargestellt. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist unpräjudiziell zur Ansicht der Behörde zu verstehen.

4.5 Voraussichtlich anwendbare Genehmigungstatbestände

4.5.1 *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000)*

Die Zuständigkeit der Behörde wurde bereits oben unter Pkt 4.2 dargelegt. Das Vorhaben ist daher gemäß § 3 Abs 2 letzter Satz iVm Anhang 1 Z 6 lit a (Spalte 2) UVP-G 2000 einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G sind die im Folgenden angeführten materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen iSd § 2 Abs 3 UVP-G im konzentrierten Verfahren mitanzuwenden. Daneben sind von der Behörde die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2, 4 und 5 UVP-G 2000 zu prüfen.

4.5.2 *NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ EIWG)*

Für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen ist eine Genehmigung gemäß § 5 NÖ EIWG erforderlich. Von allen durch das Projekt in ihrem Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten Betroffenen, auch hinsichtlich der betroffenen öffentlichen Wege, liegen Zustimmungserklärungen zum Vorhaben vor.

Eine Erklärung über den Netzzugang der Verteilernetzbetreiberin wurde eingeholt. Die Ableitung der erzeugten Energie (Netzableitung) erfolgt hinsichtlich der Anlagen WKA 01, WKA 02, WKA 05, WKA 06 und WKA 07 direkt zum Umspannwerk Bad Deutsch-Altenburg. Die elektrische Energie der Anlagen WKA 04 und WKA 08 wird über die zum Teil bestehende 20 kV Verkabelung (Strang 3) zur Übergabestation der Netz NÖ GmbH (im Bereich der Anlage WKA 01) geführt.

Der Abtrag des bestehenden Windparks unterliegt der Anzeigepflicht nach § 18 Abs 2 NÖ EIWG.

4.5.3 *NÖ Naturschutzgesetz (NÖ NSchG)*

Das Vorhaben ist außerhalb naturschutzrechtlich besonders geschützter Gebiete situiert und soll im Grünland errichtet werden. Nach § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG unterliegt die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind der Bewilligungspflicht der Behörde. Nach ständiger Verwaltungspraxis ist dieser Bewilligungstatbestand durch Windkraftanlagen erfüllt.

Das Vorhaben ist im weiteren Umfeld der Europaschutzgebiete FFH- und Vogelschutzgebiet „Donau-Auen östlich von Wien“, Vogelschutzgebiet „Parndorfer Platte Heideboden“ sowie die FFH-Gebiete „Hundsheimer Berge“ und „Feuchte Ebene – Leithaauen“ situiert. Diese Schutzgebiete werden vom Vorhaben nicht direkt berührt. Jedoch ist auch für Pläne und Projekte außerhalb von Europaschutzgebieten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks dieses Gebietes führen können, auf Antrag eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 10 Abs 1 NÖ NSchG). Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens von den Europaschutzgebieten und des Fehlens vom Projekt ausgehender weitreichender Wirkungen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt. Sollte sich wider Erwarten die Erfüllung dieser Tatbestände herausstellen, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 20 Abs 4 und 5 NÖ NSchG vor, wie in den beiliegenden Einreichunterlagen dargestellt wurde.

4.5.4 Forstgesetz 1975 (ForstG)

Durch das Vorhaben ist es erforderlich für die Errichtung der Anlagenstandorte (inkl. externer Stationen), Wegebaumaßnahmen und der Verkabelung Boden im Bereich von Windschutzanlagen in Anspruch zu nehmen. Auf Windschutzanlagen gelangen die Bestimmungen des ForstG zur Anwendung (§ 2 Abs 1 ForstG).

Diese Flächeninanspruchnahmen stellen daher Rodungen gemäß § 17 ForstG dar. Insgesamt sind kleinflächige unbefristete (im Ausmaß von 264 m²) und befristete (im Ausmaß von 418 m²) Rodungen von Windschutzanlagen in einem Flächenausmaß von insgesamt 682 m² erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erfolgt durch das Vorhaben eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur. Diese bedarf forstrechtlich einer

unbefristeten Rodungsbewilligung nach § 17 Abs 3 ForstG, wobei das öffentliche Interesse an der Erteilung der Bewilligung für Zwecke der Energiewirtschaft gemäß § 17 Abs 4 ForstG ex lege überwiegt.

4.5.5 *Luftfahrtgesetz (LFG)*

Für das Vorhaben ist eine Ausnahmegewilligung gemäß §§ 92 und 94 iVm 85 und 91 LFG für die Errichtung von Luftfahrthindernissen sowie für Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt verursacht werden könnte, erforderlich.

Durch die Errichtung der gegenständlichen Anlagen wird die Sicherheit der Luftfahrt bei Vornahme der im Verfahren festzulegenden Kennzeichnung der Anlagen nicht beeinträchtigt.

4.5.6 *ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)*

Arbeitsstätten, die in Folge der Betriebseinrichtung, der Arbeitsmittel der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderen Maß eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, bedürfen gemäß § 92 Abs 1 ASchG einer Arbeitsstättenbewilligung.

Zwar wird von Arbeitsinspektoraten vereinzelt die Sichtweise vertreten, dass für Windkraftanlagen eine derartige Bewilligung nicht erforderlich ist. Aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht wird jedoch (auch) die Erteilung dieser Bewilligung beantragt.

4.5.7 *NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973*

Durch die Ableitung der elektrischen Energie in Form eines Erdkabels erfolgt teilweise eine Inanspruchnahme von öffentlichem Grund in den Standortgemeinden Prellenkirchen, Bad Deutsch-Altenburg und Hundsheim. Eine genaue Darstellung dieser Flächen findet sich im Eigentümerverzeichnis (Einlage 3.1.3). Für derartige Nutzung ist die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 1 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 bis 4 NÖ GAG) erforderlich.

4.5.8 *Elektrotechnikgesetz*

Das ETG kennt selbst keinen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 ETG die Übereinstimmung der Anlage mit den als verbindlich erklärten technischen Normen.

Nach § 11 ETG sind Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften zu bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Da die Windkraftanlagen in einzelnen Parametern nicht mit den verbindlichen elektrotechnischen Vorgaben übereinstimmen, wird die Erteilung einer Ausnahmegewilligung beantragt.

4.5.9 NÖ Starkstromwegegesetz (NÖ StWG)

Die Errichtung der Kabelleitung zum geplanten Umspannwerk sowie die windparkinternen Verkabelungen haben eine Spannungsebene von 20 kV. Mit der Novelle NÖ LGBl 68/2021 wurden elektrische Leistungsanlagen bis 45 kV bewilligungsfrei gestellt, sofern keine Zwangsrechte beansprucht werden.

Da im gegenständlichen Fall keine Zwangsrechte für die Errichtung der Kabel erforderlich sind, besteht **keine Bewilligungspflicht** nach diesem Gesetz.

5. Auslegungsregel

Die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die darüber hinaus nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen werden iSd § 6 Abs 1 UVP-G 2000 diesem Genehmigungsantrag beigelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsantrages. Vereinzelt werden in diesen Unterlagen Bewilligungstatbestände angeführt und rechtliche Ausführungen getätigt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird an dieser Stelle festgehalten, dass im Zweifel in rechtlicher Hinsicht die Ausführungen des Genehmigungsantrages und in fachlicher Hinsicht die Ausführungen der beigelegten Unterlagen gelten.

6. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

ANTRAG

Die Behörde wolle für das in diesem Schriftsatz sowie in den einen integrierenden Bestandteil zu diesem bildenden Einreichunterlagen dargestellte Vorhaben „Windpark Prellenkirchen III“ im vereinfachten Verfahren die Genehmigung nach § 17 iVm § 3 und Anhang 1 Z 6 lit a UVP-G 2000 unter gleichzeitiger Mitwirkung der darauf anzuwendenden materiengesetzlichen Genehmigungstatbestände im Sinne von § 2 Abs 3 und § 3 Abs 3 UVP-G 2000 erteilen.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.